

# **Reglement über die Benützung des Sportplatzes Dorf**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Schreibform verwendet.

## **01 Präambel**

Als Sport- und Spielplatz Dorf werden alle Anlagen bezeichnet, welche von der Gemeinde erstellt wurden und sich ausschliesslich auf der gemeindeeigenen Parzelle 928 befinden. Dieses Reglement umfasst die folgenden Aussenanlagen südlich des Oberstufen- und Mittelstufenschulhauses:

Das Rasenspielfeld, das Beachvolleyballfeld, den Kinderspielplatz I (Kletterpyramide) östlich des Beachvolleyballfeldes und den Kinderspielplatz II (Chrabbelspielplatz) südlich des Beachvolleyballfeldes.

Von diesem Reglement ausgeschlossen sind die Turnhallen der Mittel- und Oberstufe und der Hartplatz auf dem Dach der Oberstufen-Turnhalle.

Grundsätzlich soll der Sportplatz Dorf mit seinen Anlagen möglichst oft der Schule, den Dorfvereinen und den Einwohnerinnen und Einwohnern von Wolfhalden frei zugänglich sein.

## **02 Eigentumsverhältnisse und Aufsicht**

Eigentümerin des Sportplatzes mit seinen Anlagen ist die Einwohnergemeinde Wolfhalden. Die oberste Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.

Der sachgemässe Unterhalt der Sportanlagen obliegt der Bau- und Strassenkommission.

Mit der Pflege des Sportplatzes und seinen Anlagen ist das Bauamt Wolfhalden beauftragt. Der Leiter des Bauamtes entscheidet über die Bespielbarkeit des Rasenfeldes und des Beachvolleyballfeldes.

Für die Aufsicht in den Schulpausen ist die Lehrerschaft der Ober- und Mittelstufe zuständig.

## **03 Haftungsausschluss**

Die Benutzer der Sport- und Spielanlagen haften für Schäden, die sie an Einrichtungen, Mobiliar, Geräten und jeglichen anderen Anlagen im Eigentum der Gemeinde verursachen.

Für Personen und Sachschäden, die Benutzern und Zuschauern der Sport- und Spielanlagen erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Die Benutzer sorgen dafür, dass die durch sie eingesetzten Leiter über die notwendigen Ausbildungen verfügen. Die Haftung für die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen oder anderer Anlässe liegt ausschliesslich beim Veranstalter und den Benutzern.

#### 04 **Veranstaltungen**

Zugesicherte Belegungszeiten können durch die zuteilungsverantwortliche Person vorübergehend eingeschränkt werden. Ein Anrecht auf eine Ausweichanlage besteht nicht.

#### 05 **Werbung und Rauchen**

Auf dem ganzen Sport- und Spielplatzgelände gilt ein generelles Rauchverbot. Ausnahmen regelt die Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 01.01.2008.

OrganisatorInnen von Veranstaltungen können für die Dauer der Veranstaltung Werbung auf eigene Rechnung machen. Werbungen für Alkohol oder Tabak sind verboten. Ausnahmen regelt die Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 01.01.2008.

Es ist der IG Sportplatz-Beizli durch einen zusätzlichen Vertrag erlaubt, permanente Werbetafeln am Nordzaun entlang der 100m-Laufstrecke auf die Länge des Beachvolleyballfeldes anzubringen.

#### 06 **Fahrverbot**

Auf der ganzen Kirchgasse herrscht Allgemeines Fahrverbot. Zubringerdienste sind nur mit Bewilligung der Bau- und Strassenkommission gestattet. Rettungsfahrzeuge haben immer Zufahrt.

#### 07 **Sportgeräte**

Sportgeräte für die Aussenanlagen sind im Aussengeräteraum beim Mittelstufengebäude untergebracht. Die Benutzer sorgen für einen sachgemässen Gebrauch, melden Beschädigungen sofort dem Bauamt und sind dafür besorgt, dass die Geräte nach Gebrauch wieder sauber und am richtigen Platz versorgt werden.

#### 08 **Benützungsgesuche / Bewilligung**

Während den Unterrichtszeiten sind die Anlagen vorrangig für den Schulunterricht reserviert. Nutzungen in diesen Zeiten sind nur in Absprache mit der Schulleitung möglich.

Formulare für Benützungsgesuche für Einzelveranstaltungen oder Saisonbenützung ausserhalb der Unterrichtszeiten (z.B. für regelmässige Trainings) sind beim Schulsekretariat abzuholen und auch dort wieder einzureichen. Über die Bewilligung und Zuteilung entscheidet die Bau- und Strassenkommission.

## 09 Entschädigungen

Dorfvereinen stehen die Sportanlagen grundsätzlich kostenlos für regelmässige Trainings während der Woche und für Vereins-Anlässe zur Verfügung.

Für externe Veranstalter, sowie für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird oder welche gewinnorientierten Charakter haben, können Entschädigungen erhoben werden.

Der Entschädigungstarif wird vom Gemeinderat erlassen. Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes gilt:

	Rasenspielfeld	Beachvolleyballfeld
Halber Tag	100.00	100.00
Ganzer Tag	200.00	200.00

Die Bau- und Strassenkommission ist ermächtigt, bei übermässiger Belastung der Anlagen durch den Veranstalter den obenstehenden Entschädigungstarif zu verdoppeln.

## 10 Benützungszeiten

Die Sport- und Spielanlagen stehen ausserhalb des obligatorischen Schulsportes den Sportvereinen und weiteren Interessierten wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Freitag	Bis 2200 h
Samstag und Sonntag	Gemäss spezieller Bewilligung
Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachtstag, Stefanstag	Kein Spielbetrieb gestattet

Die Nachtruhe ab 2200 h ist zwingend einzuhalten.

## 11 **Beleuchtung**

Die Beleuchtung für das Rasenspielfeld und das Beachvolleyballfeld wird mittels Druckschalter (Zeitschaltuhr kombiniert mit Dämmerungsmesser) am Verteilkasten bedient.

Für bewilligte Veranstaltungen ausserhalb der regulären Benützungzeiten gemäss Ziffer 10 kann beim Schulsekretariat gegen ein Depotgeld ein Schlüssel für die Beleuchtungsanlage bezogen werden.

## 12 **Garderoben**

Den Benutzern der Anlagen, welche über eine Bewilligung verfügen, stehen die Garderoben und Duschen des Mittelstufen- oder Oberstufenschulhauses zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt bei der Bewilligung. Das Benützungsrecht beschränkt sich auf je eine Stunde vor und nach den bewilligten Veranstaltungen. Den Anweisungen der Schulhauswarte ist Folge zu leisten.

## 13 **Pflichten des Benutzers**

Die Benutzer der Sport- und Spielanlagen sind aufgefordert, nach der Benutzung für Ordnung zu sorgen. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Aufräumen und Entsorgung von selbst verursachtem Abfall auf und um die Spiel- und Sportplätze.
- Zuschaufeln von Sandlöchern im Beachvolleyballfeld.
- Zustopfen von Löchern im Rasenspielfeld.
- Versorgen der entsprechenden Sportgeräte im Aussengeräteraum.

## 14 **Festwirtschaft**

Die Festwirtschaft im Gebäude Dorf 5 ist nicht Gegenstand dieses Reglementes. Absprachen müssen mit der IG-Sportplatz-Beizli, vertreten durch die Evangelische Kirchgemeinde als Kontaktstelle, getroffen werden. Dabei sind die Vorschriften des kant. Gesundheitsgesetzes, das Rauchen und die Werbung betreffend, einzuhalten.

## 15 **Sanktionen**

Halten sich Veranstalter nicht an die Regelungen, werden ihnen die durch sie verursachten Kosten (z.B. Einsatz Bauamt) direkt verrechnet.

Im Wiederholungsfalle werden Veranstalter von der Benützung der Spiel- und Sportanlagen ausgeschlossen.

16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 03. Juni 2008 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.